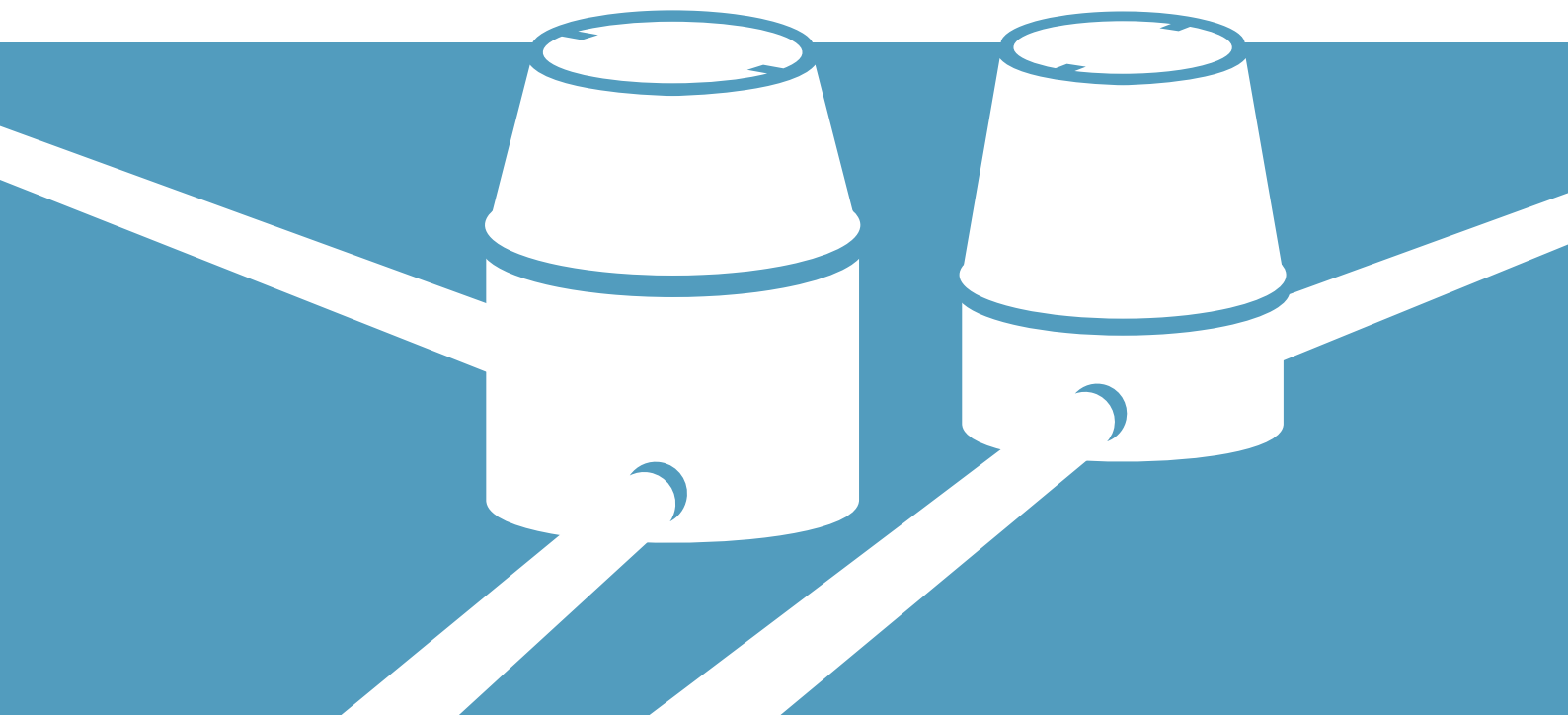




GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Vollzugsverordnung zum
Siedlungsentwässerungsreglement
vom 30. November 2010



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Grundsätze	1
Art. 3	Anschlussgebühr	1
Art. 4	Betriebsgebühr	1
Art. 5	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	2
Art. 6	Einleitung von stetig anfallenden Reinabwasser	3
Art. 7	Strassenparzellen	3
Art. 8	Zukauf von Grundstücksfläche	3
Art. 9	Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	3
Art. 10	Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet	4
Art. 11	Inkrafttreten	4

Alle männlichen Namensbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Der Gemeinderat erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Udligenswil folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Berechnung und Höhe der Gebühren gemäss den Art. 40 ff. des Siedlungsentwässerungsreglements.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die Rückstellungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung.
- 2 Die Gebühren sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- 3 Die unter Art. 3, Art. 4 und Art. 6 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr¹

Die Anschlussgebühr dient dem Einkauf an die öffentlichen Abwasseranlagen und ist eine Abgeltung der von der Gemeinde getätigten Nettoinvestitionen. Sie wird aufgrund der Fläche des anzuschliessenden Grundstücks und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) im Sinne des Siedlungsentwässerungsreglements erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 21.40** pro gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Gestützt auf Art. 46 Abs. 3 und Abs. 4 des aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglements der Gemeinde Udligenswil, setzt sich die Betriebsgebühr aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Mit der Grundgebühr werden rund 30 %, mit der Mengengebühr 70 % der jährlich anfallenden Betriebskosten gedeckt.
- 2 Die Grundgebühr wird aufgrund der gebührenpflichtigen Fläche des angeschlossenen Grundstücks und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) erhoben.

Die Grundgebühr beträgt **Fr. 0.04** pro gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012.

- 3 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine Messungen hierüber vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres) oder den tatsächlichen Wasserverbrauch durch den Einbau von Wassermessern festgestellt. Die Kosten des Einbaues und der Wasserzählermiete gehen zu Lasten des Verbrauchers.

Die Mengengebühr beträgt **Fr. 2.50** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.²

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser usw.) führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktions-tüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen.

Bei Retentionsanlagen ist aufzuzeigen, dass die maximal geforderte Abflussmenge auch bei maximaler Belastung der Anlage nicht überschritten wird.

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

- 2 **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist das Verhältnis der Fläche, auf welcher das Versickern von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. zur Grundstücksfläche.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 25 resp. 50 % vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungsreglement Art. 42 (MW) abweicht.

Abweichung ist kleiner	+/- 25 %	= keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 25 % und +/- 50 %	= +/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 50 %	= +/- 2 Tarifzonen

MW



² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012.

Art. 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

- 1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser, welches nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird eine jährliche Sondergebühr erhoben.
- 2 Für die Einleitung von mehr als 2 Liter/Minute wird eine Gebühr von **Fr. 300.00** geschuldet. Bei nachweislich geringerer Einleitung wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 7 Strassenparzellen

- 1 Die an die Siedlungsentwässerung angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.³
- 2 Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die Siedlungsentwässerung angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.⁴
- 3 Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 9 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 8 Zukauf von Grundstücksfläche

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).
- 3 Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 9 Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

- 1 Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 48 des Reglements nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv abparzellierte gebührenpflichtige Fläche in Rechnung gestellt.

Art. 10 Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

- 1 Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Meteorwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne des Siedlungsentwässerungsreglementes Art. 46 Abs. 5 als nutzniessende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012.

- 2 Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (Landwirtschaftliche Betriebe usw.), von welchen lediglich Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden in die Tarifzone 1 eingeteilt.
- 3 Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht. Jedoch mindestens 600m².
- 4 Als öffentliche Kanalisation gelten neben den gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeindestrassen.

Art. 11 Inkrafttreten

- 1 Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates vom 30. November 2010 per 1. Januar 2011 in Kraft. Die neuen Gebührensätze finden Anwendung:
 - a. für die Berechnung der Anschlussgebühr
 - für alle baulichen Veränderungen mit erteilter Baubewilligung ab 1. Januar 2011
 - b. für die Berechnung der Betriebsgebühr
 - im Rechnungsjahr 2011 (Ableseperiode bis Dezember 2010). Somit wird das Betriebsjahr 2010 auf Basis des neuen Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt.
- 2 Sämtliche Baugesuche, welche nach Inkrafttreten gemäss Abs. 1 eingegangen sind, werden nach dem neuen Finanzierungsmodell beurteilt. Die seit Inkrafttreten bereits entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach dem neuen Beschluss der Stimmbevölkerung vom 4. Juni 2012 nochmals zu beurteilen. Die dabei zu hoch einkassierten Anschlussgebühren sind dem Grundeigentümer ohne Zinsvergütung zurückzubezahlen.⁵

Udligenswil, 30. November 2010

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Der Gemeindepräsident
Peter Schilliger

Der Gemeindeschreiber
Reto Schöpfer

Vom Gemeinderat beschlossen am:
30. November 2010

Änderungen vom Gemeinderat beschlossen am:
19. Juni 2012

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012.

Gemeindekanzlei
Tel. 041 371 13 13

Finanzverwaltung
Tel. 041 371 12 87

Gemeindeammannamt
Tel. 041 371 13 94

Schlössligasse 2, CH-6044 Udligenswil, Fax 041 371 13 12, info@udligenswil.ch, www.udligenswil.ch